

Handlungshilfe Schweißarbeiten "ERLAUBNISSCHEIN"

Vorwort

Durch Schweißarbeiten werden immer wieder Brandkatastrophen verursacht (wie z.B. **der Flughafenbrand in Düsseldorf**), weil Auftraggeber oder Ausführende Firmen die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz nicht getroffen haben.

"Ein spektakulärer Flash Over, der in der Folge 17 Tote und 61 Verletzte forderte, fand im Jahre 1996 im Flughafen Düsseldorf statt. Genauer gesagt, entwickelte sich der ursprünglich durch Schweißarbeiten ausgelöste Brand in der großen Zwischendecke der Ankunftshalle. Hier befanden sich leicht brennbare Isolationsstoffe (Styropor), Elektrokabel, Lüftungsleitungen und entzündbarer Staub. Nach dem Flash Over wurden die Zwischendecke großflächig zerstört und es kam zu einer **schnellen** Verqualmung der Flughafenräume."

Handlungshilfe

Für das **Schweißen in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen** hat der Unternehmer, hier der verantwortliche Auftraggeber, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für jeden Einzelfall in einer **schriftlichen Schweißerglaubnis** festzulegen (vgl. § 30 Unfallverhütungsvorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" GUV-R 500 Kap. 2.26 / BGV D1).

Eine Schweißerglaubnis ist nicht erforderlich bei Arbeiten an eigens hierfür eingerichteten stationären Schweißarbeitsplätzen in Werkstätten. Hier reicht die Betriebsanweisung aus. Ansonsten ist eine Schweißerglaubnis für sämtliche Schweißarbeiten in Gebäuden, Räumen oder umschlossenen Anlagen bzw. Behältern erforderlich, da praktisch in allen Bereichen mindestens mit Brandgefahren zu rechnen ist. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Schweißerglaubnis ausgehändigt ist und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Werden die **Schweißarbeiten von anderen Unternehmen bzw. Fremdfirmen (Subunternehmen)** durchgeführt, muss der Auftraggeber (z. B. Stadtverwaltung Potsdam) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer abstimmen und in einem Schweißerglaubnisschein festlegen (vgl. hierzu auch § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Prävention/Allgemeine Vorschriften" GUV-V A1/ BGV A1).

GUU-V A1/BGV A1, Prävention/Allgemeine Vorschriften

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

GUU-R 500 Kap. 2.26/BGV D1, Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

§ 30 Bereiche mit Brand- und Explosionsgefahr

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr schweißtechnische Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn
 1. eine Brandentstehung verhindert und
 2. eine explosionsfähige Atmosphäre ausgeschlossen ist.
- (2) Können durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände
 - eine Brandentstehung nicht verhindert und
 - eine explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden,hat der Unternehmer ergänzende Sicherheitsmaßnahmen in einer Schweißerglaubnis schriftlich festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen.
- (3) Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Verhindern einer Brandentstehung sind:
 1. Abdecken verbliebener brennbarer Stoffe und Gegenstände oder andere geeignete Maßnahmen,
 2. Abdichten von Öffnungen zu benachbarten Bereichen,
 3. Bereitstellen geeigneter Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang,
 4. Überwachen durch einen Brandposten während schweißtechnischer Arbeiten und
 5. wiederholte Kontrolle durch eine Brandwache im Anschluss an die schweißtechnischen Arbeiten.
- (4) Abweichend von Absatz 2 darf der Unternehmer bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen, schweißtechnischen Arbeiten, bei denen eine Brandentstehung durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände nicht verhindert werden kann, die ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen nach Absatz 3 statt in einer Schweißerglaubnis in einer Betriebsanweisung schriftlich festlegen.
- (5) Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Ausschließen einer explosionsfähigen Atmosphäre sind:
 1. sicheres Abdichten gegenüber der Atmosphäre,
 2. sicheres Abdichten gegenüber anderen Arbeitsbereichen,
 3. lufttechnische Maßnahmen in Verbindung mit messtechnischer Überwachung während der Arbeiten und
 4. Überwachen der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten.

Diese Sicherheitsmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Arbeiten abgeschlossen sind und keine Zündgefahr mehr besteht.

- (6) **Die Versicherten dürfen mit schweißtechnischen Arbeiten erst beginnen, wenn ihnen vom Unternehmer die Schweißerglaubnis nach Absatz 2 oder die Betriebsanweisung nach Absatz 4 ausgehändigt und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.**

(Quelle: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)